

Richtlinie „Zuschüsse zu Selbsthilfemaßnahmen Kölner Sportvereine“

1. Antragsstellerin/Antragsteller

Antragsberechtigt sind Kölner Sportvereine die die Fördervoraussetzungen der Beihilfenordnung der Stadt Köln erfüllen und nachweisbar Mieterin/Mieter oder Eigentümerin/Eigentümer von Sporthochbauten sind.

2. Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss wird für Selbsthilfemaßnahmen der Vereine zur Renovierung und Unterhaltung von Sporthochbauten gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die jeweiligen Maßnahmen mit eigenen Vereinsmitgliedern als Eigenleistung durchführt.

Zuschussfähig sind lediglich die reinen Materialkosten. Aufwandsentschädigungen oder Firmeneinsätze sind nicht zuschussfähig. Die Erstattung der Beschaffungskosten für die jeweiligen Maßnahmen ist beim Sportamt der Stadt Köln, mit entsprechendem Nachweis, schriftlich zu beantragen. Maßgeblich für die Auszahlung des Selbsthilfeszuschusses ist die Vorlage von prüffähigen Rechnungen. Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme.

3. Zuschusshöhe

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid. Die Beantragung hat rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Für bereits begonnene oder fertig gestellte Maßnahmen ist eine Bezuschussung grundsätzlich nicht möglich.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 100 Prozent der Materialkosten höchstens jedoch bis zu 5.000 Euro je Maßnahme betragen.

4. Sperrfrist

Nach Gewährung eines städtischen Zuschusses nach dieser Richtlinie kann der Verein frühestens im nächsten Jahr, gerechnet von der Bescheiderteilung, einen weiteren Zuschuss entsprechend dieser Richtlinie beantragen. Vereine, die im Vorjahr keinen Zuschussantrag gestellt haben, werden bei der Vergabe von Zuschussmitteln den Vereinen vorgezogen, die bereits einen Zuschuss erhalten haben.

5. Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet das Sportamt als Bewilligungsbehörde.